Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaik-Freianlage TWA Rottmar“

Begründung
ENTWURF

Im Auftrag aufgestellt, Stand 10.5.2022

Planungsbüro Ralf Werneke
Friedrichstraße 35, 63450 Hanau
Mozartstraße 5, 96515 Sonneberg

Stadt- und Landschaftsplanung
Tel. 06181/934216*Fax 06181/934217
Tel. 03675/741136*Fax 03675/741137
www.planungsbüro-werneke.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 4
1.1. Veranlassung und Planziel 4
1.2. Bauleitplanverfahren 5
1.3. Rechtliche Grundlagen 5
1.4. Ergebnis der Beteiligungsverfahren 5
1.5. Räumliche Lage und Geltungsbereich 7
1.6. Übergeordnete Planungen 8
1.6.1. Regionalplan Südwestthüringen 8
1.6.2. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan 8
1.7. Vorzeitiger Bebauungsplan 8

2. BESTANDSSITUATION 10
2.1. Flächennutzungen 10
2.2. Verkehrliche Erschließung 10
2.3. Ver- und Entsorgung 10
2.4. Boden 10
2.5. Altlasten 10
2.6. Geschichte und Kultur 10

3. PLANUNG NACH BAUPLANUNGSRECHT 11
3.1. Art der baulichen Nutzung 11
3.1.1. Das Vorhaben 11
3.1.2. Sonstiges Sondergebiet 12
3.2. Maß der baulichen Nutzung 12
3.2.1. Grundflächenzahl 12
3.2.2. Höhe baulicher Anlagen 12
3.3. Überbaubare Grundstücksfläche 13
3.4. Ver- und Entsorgung 13
3.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 13

4. PLANUNG NACH Landesrecht 14
4.1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 9 ThürBO) 14
4.1.1. Einfriedungen 14

5. Umweltbericht 15
5.1. Vorbemerkung 15
5.2. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung 15
5.3. Darstellung der in Fachplanungen und Gesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Plangebiet 15
5.3.1. Regionalplan 15
5.3.2. Landschaftsplan 16
5.3.3. Flächennutzungsplan 16

5.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens 16
5.4.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden 17
5.4.1.1. Flora und Fauna 17
5.4.1.2. Boden 17
5.4.1.2. Wasser 17
5.4.1.3. Klima 18
5.4.1.4. Altlasten 18
5.4.1.5. Orts- und Landschaftsbild 18
5.4.1.6. Geschichte und Kultur 18
5.4.1.7. Schutzgebiete 18
5.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und 18
5.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 19
5.6.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation 19
5.6.2. Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen 20
5.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 20
5.8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 20
5.9. Ergebnis der Umweltprüfung 20

1. EINLEITUNG

1.1. Veranlassung und Planziel

Die Trinkwasseranlage (TWA) Rottmar ist die größte Trinkwasseraufbereitungsanlage im Verbandsgebiet des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg. Durch diese Anlage werden ca. 35.000 Menschen in den Gemeinden Föritztal und der Stadt Sonneberg mit qualitativ sehr hochwertigem Trinkwasser versorgt. Die Tagesleistung beträgt bis zu 8.000 m³ am Tag.

Auf Grund der guten Rohwasserqualität hält sich der Aufbereitungsaufwand in Grenzen. So muss das Rohwasser lediglich aufgehärtet und entsäuert werden. Dies erfolgt in einem zweistufigen Prozess.
Trotzdem ist der Betrieb der TWA Rottmar sehr energieintensiv. Durchschnittlich 825.000 kWh Strom pro Jahr werden für den Anlagenbetrieb benötigt. Bei aktuell (04/2021) rd. 0,22 €/kWh ergeben sich somit Stromkosten von rd. 181 T€ pro Jahr.
Der Stromverbrauch wurde bereits durch ein intensives Energiemanagement auf den o.g. Wert reduziert, einerseits durch Optimierung des Produktionsprozesses, aber auch durch den Einbau von stromsparenderen Maschinen und Aggregaten im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung.
Weitere Einsparungen sind kaum mehr mit einem vertretbaren Aufwand erreichbar. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PH-Anlage), wie sie mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren ermöglicht werden soll, würde sich jedoch die Möglichkeit ergeben, den Strombedarf zukünftig günstiger und klimafreundlicher zu produzieren.
Nach einer überschlägigen Berechnung wäre am Standort eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 420 kWh möglich. Dies wurde bereits mit dem Netzbetreiber abgestimmt.

Die reine PV-Fläche beträgt dabei ca. 2.100 m² mit insgesamt 1200 PV-Modulen. Mit einer solchen Anlage würde pro Jahr 411.000 kWh Solarstrom erzeugt werden können. Davon sind 266.000 kWh in der TWA Rottmar als Eigenverbrauch nutzbar, entsprechend dem aktuellen Lastgang. Die übrigen 145.000 kWh werden abgeriegelt. Eine Einspeisung ins Netz ist nicht vorgesehen. Sollten zukünftig Batteriespeicher günstiger werden, könnte auch ein größerer Teil dieser Strommenge wirtschaftlich genutzt werden, da der Stromverbrauch der TWA Rottmar auch nachts beträchtlich ist.

Die Investitionskosten für die o.g. PV-Anlage belaufen sich auf ca. 450 T€ (04/2021). Unter Berücksichtigung einer 20-jährigern Nutzung ergibt sich damit ein Strompreis für den PV Strom von 8,4 ct/kWh zzgl. 2,56 ct/kWh Eigenverbrauchsabgabe. Demzufolge ergibt sich eine Summe von 11 ct/kWh bzw. eine Einsparung gegenüber dem Netzbezugspreis in gleicher Höhe und damit von 29.260 €/Jahr. Im Ergebnis ergibt dies eine Amortisation von 15,4 Jahren. Sollte innerhalb dieser Zeit der Netzstrom weiter steigen – was die Entwicklung in 2022 zeigt -, wird sich die Einsparung vergrößern und der Amortisationszeitraum weiter verringern. Die CO2-Emission für den Stromverbrauch der TWA Rottmar reduziert sich von 331 t/a auf 225 t/a um 32%.

Die Anlage ist vom ersten Tag wirtschaftlich, sichert für zwanzig Jahre gleichbleibende Strompreise und mindert die CO2-Emissionen der Trinkwasseraufbereitung.

Da sich das Plangebiet im Außenbereich befindet und ein konkretes Vorhaben Gegenstand der Planung ist, ist hierfür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen.
Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg ist Eigentümer des Flurstücks 598/17, das Gegenstand der Überplanung ist.

Der Verband hat die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde Föritztal mit Schreiben vom 10.3.2021 beantragt und sich bereit erklärt, die damit verbundenen Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen.

Der Gemeinderat Föritztal beschloss daher in seiner Sitzung am 4.5.2021, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

1.2. Bauleitplanverfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren gem. § 3 und § 4 BauGB mit zwei Beteiligungsrunden erstellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit seiner Begründung wird daher auch der Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Die mit dem Vorhaben geplanten Eingriffe werden bilanziert und ggfs. eine entsprechende Kompensation bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes sind die jeweils geltenden Fassungen zur Zeit der Aufstellung und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art 2 G v. 8.8.2020
- BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- ThürBO - Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297)
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- ThürNatG - Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315)
- ThürDSchG – Thüringer Denkmalschutzgesetz In der Fassung vom 14.4.2004 (GVBl. S 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S 731, 735)
- ThürKO - Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)

1.4. Ergebnis der Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 21.6.2021 bis 23.7.2021 statt.

Für die Bürger fand zudem eine Informationsveranstaltung am 29.6.2021 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Kultursaal in Neuhaus-Schierschnitz statt. Bürger erschienen nicht. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden auch nicht schriftlich abgegeben.

Im Zuge der Trägerbeteiligung ergingen zahlreiche zustimmende Stellungnahmen, aber auch Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden geäußert. Nachfolgend wird dargestellt, wie diese in der Fortschreibung der Planung berücksichtigt wurden:

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Außenstelle Römhild – fordert die Verankerung der Verpflichtungen nach § 16 ThürDschG in den textlichen Festsetzungen; dies ist bereits geschehen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt, dass mit dem Bebauungsplan ein wesentliches Leitziel des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien) nachgekommen werde. Es wird die Erhaltung des vorhandenen Baumbestands gefordert. Dem wird durch eine entsprechende textliche Festsetzung zum sonstigen Sondergebiet entsprochen. Da die Dringlichkeit des Vorhabens aus Gründen des Allgemeinwohls gut begründet wurde, ist die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 BauGB nachvollziehbar.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll zusammen mit dem vorhabenbezogenen in den Satzungsplan als Planurkunde aufgenommen werden; daher ist dies durch einen ergänzenden ausdrücklichen Vermerk klarzustellen. Dies ist im Planbild erfolgt.
Das geplante Vorhaben ist nunmehr maßstabsgerecht auf dem Planbild nachrichtlich dargestellt.
Die zulässige Grundfläche wurde auf GRZ 0,25 neu festgesetzt.
In den textlichen Festsetzungen erfolgt eine Ergänzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB, dass im sonstigen Sondergebiet nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Das Thüringer Forstamt Sonneberg verweist darauf, dass ein Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Zu dieser Thematik fand ein Ortstermin mit den Planungsbeteiligten statt. Die Photovoltaikanlagen sollen so angeordnet werden, dass ein ausreichender Abstand zum Wald eingehalten werden kann. Für die Neuanordnung müssen einige Gehölze gerodet werden. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Nutzungsartenänderung beim Forstamt Anfang 2022 gestellt.

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz verweist darauf, dass sich das Vorhaben in der Wasserschutzzone II befindet. Bauliche Anlagen sind darin unzulässig. Es können jedoch Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Ein Eingriff in schützende Deckschichten des Grundwasserkörpers ist zu vermeiden. Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht gestattet. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
Es wird darüber hinaus angemerkt, dass es sich bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Oberen Wasserbehörde nach Rücksprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, für das ein Bauleitplanverfahren entbehrlich sei.
Das Bauleitplanverfahren wurde nach diesbezüglichen Beratungen mit der Bauaufsicht des Landratsamtes Sonneberg dennoch eingeleitet.
Durch die Photovoltaikanlagen dürfen keine über das zulässige Maß hinausgehenden Blendwirkungen erfolgen. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in den textlichen Festsetzungen.
Es wird bemängelt, dass Aussagen zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und dem Grundwasser selbst fehlen. Dies wird in der Überarbeitung des Umweltberichts nachgeholt.

Das Landratsamt Sonneberg verweist auf die Einhaltung der Vorschriften des § 16 ThürDSchG.
Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind sorgfältig zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Dies erfolgt in der inhaltlichen und redaktionellen Überarbeitung des beiliegenden

Umweltberichts.
Es werden Hinweise zur zulässigen Blendwirkung und elektromagnetischen Feldern gegeben. Dies findet eine redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht.
Die Untere Abfallbehörde verweist auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der LAGA M 20; diese Aussagen werden seitens der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde ergänzt (Hinweis auf ThürBodSchG, BBodSchG). Dies findet ebenfalls eine redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht.
Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf die Nähe zum FFH-Gebiet „Föritzgrund“ sowie zum Naturschutzgebiet „Föritzgrund“. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich erarbeitet und liegt den Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei.
Die Eingriffsregelung wurde ebenfalls mittlerweile abgearbeitet.
Die Untere Wasserbehörde verweist auf die hohe Schutzbedürftigkeit in der Wasserschutzzone II.

1.5. Räumliche Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereichs von Rottmar und wird von der Föritzer Straße erschlossen.

Abb.: Lage des Plangebiets, ohne Maßstab (aus Google Maps generiert)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemeinde Rottmar das Flurstück 598/17; das Plangebiet hat eine Größe von 43.769 m².

1.6. Übergeordnete Planungen

1.6.1. Regionalplan Südwestthüringen

Rottmar liegt im südlichen Umland der Kreisstadt und des Mittelzentrums Sonneberg. Die umgebende Landschaft ist als Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung und Freiraumsicherung dargestellt.
Der Bereich um die TWA Rottmar ist im rechtskräftigen Regionalplan als FS 115 „Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Föritzgrund“ ausgewiesen.
Die TWA mit seinen Freiflächen ist davon ausgenommen.

Das für raumordnerische Fragen zuständige Landesverwaltungsamt äußert sich grundsätzlich zustimmend zum geplanten Vorhaben, sofern der Baumbestand im Plangebiet erhalten und entwickelt wird und damit die Einbindung in die umgebende wertvolle Landschaft (Naturschutzgebiet Föritzgrund, FFH-Gebiet) gewährleistet ist.

1.6.2. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Es liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Föritz bzw. der neuen Gemeinde Föritztal vor.
Nach dem Zusammenschluss der Gemeinden Judenbach, Föritz und Neuhaus-Schierschnitz zur Gemeinde Föritztal beabsichtigt die Gemeinde, für das neue Gemeindegebiet einen einheitlichen Flächennutzungsplan aufzustellen. Ein Aufstellungsbeschluss hierzu wurde am 22.6.2021 gefasst.

Der Landschaftsplan der Stadt Sonneberg und der Gemeinden Föritz, Mengersgereuth-Hämmern sowie Neuhaus-Schierschnitz (1996) weist das Plangebiet noch als bestehende Ackerfläche aus. Es wird darauf hingewiesen, dass vor einer Grundwasserentnahme hydrologische Untersuchungen erforderlich sind (diese wurden ebenfalls 1996 bereits abgeschlossen).
Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone (WSZ) II.
Für die nördlich angrenzenden Forstflächen („überwiegend naturferne Nadelholzforsten“) wird die Umwandlung in naturnahe Laub- und Mischwälder empfohlen.

1.7. Vorzeitiger Bebauungsplan

Gem. § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan erstellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (vorzeitiger Bebauungsplan).
Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nicht regulär aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt werden, da die Gemeinde Föritztal über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan verfügt. Bis dieser vorliegt, werden noch viele Jahre vergehen.

Im vorliegenden Fall geht es um die energetische Ertüchtigung der bestehenden TWA Rottmar, die den Großteil des Sonneberger und Föritztaler Trinkwassers fördert. Die Photovoltaikanlage ermöglicht es dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, die Kosten der Wassergewinnung zu reduzieren und leistet daher auch langfristig einen Beitrag für die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB genannten Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Da mit der Planung keine Nutzungsänderung im Sinne eines Gebietscharakters verbunden ist – denn die Anlage wird weiterhin der Trinkwassergewinnung dienen - steht der Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen.

2. BESTANDSSITUATION

2.1. Flächennutzungen

Das Plangebiet wurde bis Mitte der 1990er Jahre ackerbaulich genutzt. Mit Inbetriebnahme der TWA wurden die Flächen extensiviert und ein naturnäherer Feldgehölzaufwuchs am Gebietsrand und im Übergang zu den angrenzenden Nadelforsten gefördert.
Die zentrale Fläche um das Betriebs- und die Nebengebäude werden als Wiese jährlich gemäht und liegt ansonsten brach. Die Vegetationsschicht ist verkrautet und verfilzt und weist. Es haben sich Neophyten (z.B. Goldrute) ausgebreitet. Aufgrund von Bodenverdichtungen gibt es auch zahlreiche Nässeställen (mit Knäuelbinse als dominierender Pflanze)

2.2. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird durch die Föritzer Straße, die Rottmar mit Föritz verbindet und dort auf der B 89 mündet, erschlossen. Es besteht eine Hofzufahrt zu den Betriebsgebäuden der TWA sowie ein Schotterweg zu Brunnenanlagen.

2.3. Ver- und Entsorgung

In und entlang der Föritzer Straße liegen Versorgungsmedien (Strom, Trinkwasser, Telemedien).
Im Plangebiet befinden sich Brunnenanlagen und Leitungen zur zentralen Trinkwasseraufbereitungsanlage.

2.4. Boden

Am Rande der Föritzaue und den angrenzenden Terrassenstufen eiszeitlicher Ablagerungen gelegen, haben sich vornehmlich Braunerden entwickelt. Die vormalige Ackernutzung belegt, dass die Böden landwirtschaftlich gut genutzt werden konnten.

2.5. Altlasten

Es ist nicht zu erwarten, dass aus der ehemaligen Vornutzung (Landwirtschaft) stärkere Bodenverunreinigungen vorliegen.

2.6. Geschichte und Kultur

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Hinweise auf Boden- oder Kulturdenkmäler bekannt.

Der Umgang mit entsprechenden Funden ist als nachrichtliche Übernahme in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt. Bei einem Fund sind die dort genannten zuständigen Dienststellen der Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen.

3. PLANUNG NACH BAUPLANUNGSRECHT

3.1. Art der baulichen Nutzung

3.1.1. Das Vorhaben

Das Vorhaben dient der Stromgewinnung für die Trinkwassergewinnungsanlage mittels Photovoltaikmodulen. Diese sollen als Freiflächenanlage auf bestehenden Bracheflächen des Plangebiets errichtet werden. Vorgesehen sind Modultische mit feststehender Neigung (ca. 10%) in West-Ost-Ausrichtung. Sie werden auf einer Stahlunterkonstruktion aufgetischt. Die Bodenversiegelung wird damit auf ein Minimum reduziert.

Erschließungswege zu und zwischen den Modulreihen sind nicht geplant.

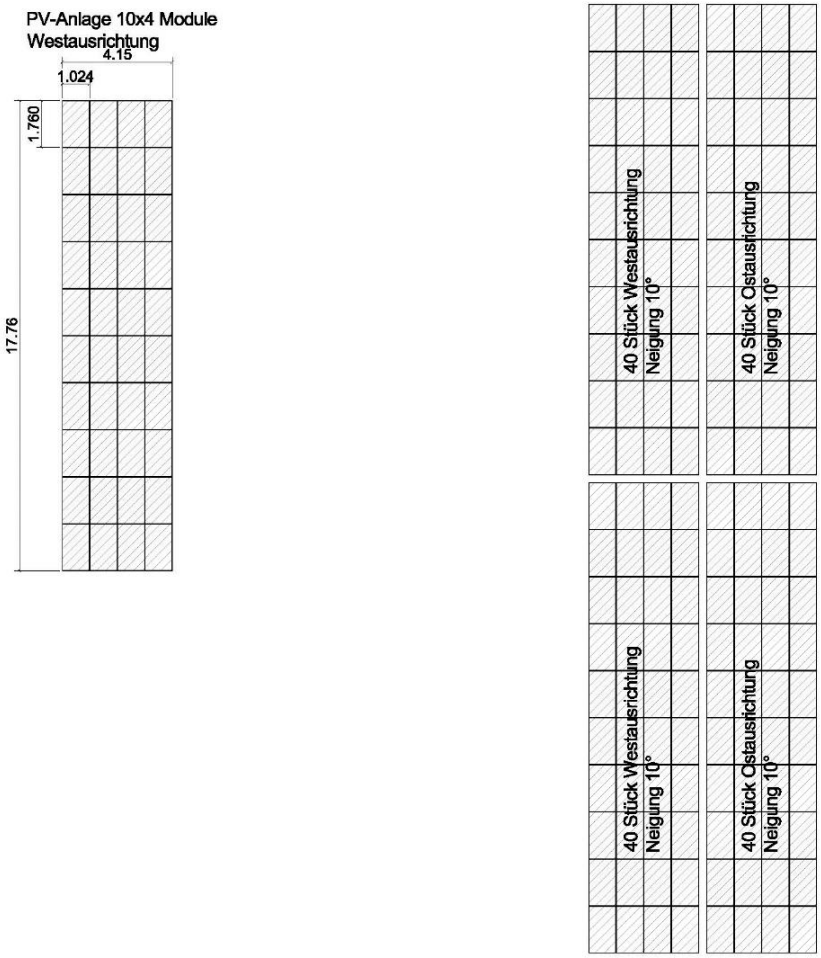

Abb: Schematische Darstellung der Modulanlagen

Die Obertraufe der Module hat eine Planhöhe von 1,63 m, die Tieftraufe von mind. 0,80 cm.
Der Abstand zwischen den einzelnen Modultischreihen beträgt ca. 2,0 m. Damit ist gewährleistet, dass ausreichend Feuchtigkeit und Licht in die Zwischenräume und unter die Module kommen kann. Es kann somit eine durchgehende Vegetationsschicht und ein belebter Bodenhorizont sichergestellt werden.

3.1.2. Sonstiges Sondergebiet

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO fest.
Das Plangebiet dient der Versorgung des Verbandsgebiets mit Trinkwasser. Die dazu erforderlichen baulichen Anlagen werden z.Zt. über das öffentliche Stromnetz versorgt. Durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen innerhalb des Plangebiets soll die Energieversorgung der Trinkwasseranlagen langfristig autonomer und wirtschaftlicher erfolgen.

Daher wird als zweite Zweckbestimmung des Plangebiets auch die Errichtung freistehender Photovoltaikanlagen festgesetzt. Die dazu erforderliche Fläche beträgt ca. 3.655 m². Neben der Errichtung der Module sind auch untergeordnete bauliche Anlagen, wie z.B. eine Trafostation zulässig.

Für die Umsetzung des Bebauungsplans ist zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem sich der Vorhabenträger, die Wasserwerke Sonneberg, zur Umsetzung der Photovoltaikanlage in der hier festgesetzten Art verpflichten.

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand ist bis auf einzelne Bäume, die dem geplanten Vorhaben im Weg stehen, dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Für die zu rodenden Bäume wurde bereits ein Antrag auf Nutzungsartenänderung gem. § 10 ThürWaldG beim zuständigen Forstamt gestellt.

3.2. Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahlen oder die Größe der Grundstücksfläche der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Stadt- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden können.

3.2.1. Grundflächenzahl

Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird im sonstigen Sondergebiet mit 0,25 festgesetzt.

Die zur Verfügung stehende brach liegende Freifläche kann damit für die Errichtung von Photovoltaikmodulen wirtschaftlich ausgenutzt werden. Die festgesetzte GRZ von 0,25 deckt in ausreichendem Maß auch die bereits vorhandenen baulichen Anlagen einschließlich ihrer Erschließung ab. Die mit der Errichtung der Photovoltaik-Freianlage verbundene Versiegelung wird in der Bestandsanalyse (Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt Cornelia Schuster, Gotha, 04/2022) mit ca. 5% angegeben. Anfallendes Niederschlagswasser verbleibt auf dem Gelände und kann dort in der bestehenden Vegetations- und Bodenschicht weiterhin versickern. Unter die Solarmodulen kann aufgrund der Abstände genügend Streulicht und Feuchtigkeit gelangen, sodass eine durchgängige Vegetationsschicht erhalten bleibt.

Die übrigen Freiflächen bleiben in ihrem Wald- und tlw. Offenlandcharakter bestehen.

3.2.2. Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf max. 2,0 m über dem jeweiligen Gelände festgesetzt. Damit wird erreicht, dass die ständerartig überbauten Vegetationsflächen weiterhin ausreichend belichtet und beregnet werden können. Die geplanten Module haben eine Höhe an der Hochtraufe von 1,63 m und an der Tieftraufe von 0,80 m.

Die bestehenden Gebäude der Trinkwassergewinnungsanlage genießen aufgrund der vorliegenden Baugenehmigung Bestandsschutz.

Durch die lichtungsartige Struktur der weitläufigen Freifläche hat die Photovoltaikanlage mit dieser Höhe auch keine negativen Auswirkungen auf das weiträumige Landschaftsbild des Föritzgrundes; von allen Seiten ist das Grundstück von Wald- und Feldgehölzflächen umgeben. Wohnnutzungen werden durch Reflektion nicht beeinträchtigt, der Verkehr auf der Föritzer Straße bei einer Neigung der Moduleinheiten von ca. 10% in West-Ost-Richtung nicht geblendet. Ein Großteil der Module wird durch die baulichen Anlagen der Trinkwasseraufbereitung abgedeckt.

3.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Diese dürfen mit Ausnahme der in § 23 Abs. 3 BauNVO genannten Sachverhalte von den Gebäuden und Gebäudeteilen (geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen) nicht überschritten werden.

Die Festsetzung der vorderen Baugrenze orientiert sich weitgehend am Verlauf der Föritzer Straße. Die hintere Baugrenze orientiert sich mit ausreichend Abstand an der im Grünordnungsplan festgelegten Waldgrenze.

Die nicht überbaubaren und nicht bewaldeten Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht zu Erschließungszwecken erforderlich sind, extensiv dauerhaft zu pflegen, damit die Wertigkeit der Freiflächen weiterhin erhalten bleibt. Hierzu gehört eine regelmäßige einmalige Mahd/Jahr (ab Mitte Juli). Das Mähgut ist zu beseitigen, um die Fläche in ihrer Pflanzenvielfalt zu erhalten. Alternativ ist eine Beweidung (keine Dauerbeweidung) möglich.

Um die Qualität dieses Brachlandbiotopes zu erhalten, verbietet sich der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.

3.4. Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit Einrichtungen, die der Versorgung dienen, sind über den Anschluss an vorhandene Medien in und entlang der Ortsdurchfahrt sichergestellt.

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind gemäß dem Stand der Technik und aus gestalterischen Gründen im Plangebiet unterirdisch zu verlegen. Bestandsleitungen gilt es während der Bauzeit zu schützen.

3.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage werden Offenlandflächen beansprucht. Bei einem Mindestabstand von 0,80 m an der Untertraufe und 1,63 m an der Obertraufe ist der Streulichteinfall jedoch so groß, dass sich eine durchgängige Vegetationsdecke entwickeln kann (s. dazu auch Ausführungen in der Bestandsanalyse mit Bestands- und Konflikt-/Grünordnungsplan, Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt Cornelia Schuster, Gotha, 04/2022). Bei gleichzeitiger Gründung mittels gerammter Profile kann daher von einem Versiegelungsgrad von ca. 5% ausgegangen werden.
Dieser Eingriff ist auszugleichen. Der Wertverlust durch die Modul-Verschattung der Krautfluren soll durch eine Aufwertung der Krautfluren und Wiesenflächen zwischen Photovoltaikanlage und Wald

ausgeglichen werden. Diese Fläche ist im Planbild als Maßnahme A 1 dargestellt und in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Die Festsetzungen und deren Umsetzung sichern eine nachhaltige Aufwertung der Krautfluren. Nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird der Eingriff mit einer positiven Bilanzsumme von über 50.000 Wertpunkten kompensiert.

Neben der Ausgleichsmaßnahme sind weitere Maßnahmen des Artenschutzes erforderlich (S 1 – S 3). Hierzu gehören die Durchlässigkeit von Zaunanlagen für Niederwild und Kleinsäuger, Erhöhung der Strukturvielfalt für Kriechtiere, Kleinsäuger und andere Artengruppen durch die Anlage von Steinhaufen sowie von Holzstapeln.

4. PLANUNG NACH LANDESRECHT

4.1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 9 ThürBO)

4.1.1. Einfriedungen

Die Einfriedungen der Trinkwasserschutzzone ist erforderlich. Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m stellen diesen Schutz sicher.

Die Einfriedung ist tlw. für die bestehenden baulichen Anlagen bereits vorhanden und kann zum Schutz der Photovoltaikanlage entsprechend erweitert werden.

Für Kleinsäuger und Niederwild ist der Zaun an seiner Unterkante durchlässig zu gestalten (Abstand zwischen OK Gelände und UK Zaun 20 cm), um sie in ihrer Nahrungssuche im Plangebiet nicht zu behindern.

5. UMWELTBERICHT

5.1. Vorbemerkung

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 und §2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.
Die Bestandteile des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zum BauGB beschrieben. Diese beziehen sich auf viele umweltrelevanten Fälle.
Im vorliegenden Fall werden aus der umfangreichen Gliederung die Aspekte behandelt, die für diesen Bebauungsplan und seine Umweltrelevanz von Bedeutung sind.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bezieht sich der Umweltbericht auf die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Umweltqualitäten und –empfindlichkeiten und stellt eine Prognose über die Umweltauswirkungen der Planung auf.
Die Betrachtung bezieht sich dabei auf die vom Gesetzgeber definierten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Dabei sind u.a. alle naturschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen und, sofern einschlägig, im Einzelfall anzuwenden. Hierzu zählen die Pflicht zur Vermeidung von Eingriffen, arten-, biotop- und baumschutzrechtliche Vorkehrungen einschließlich der jeweiligen Ausgleichsverpflichtungen sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Durchführung der Umweltprüfung kann im Wesentlichen auf die im Landschaftsplan erarbeiteten Grundlagen zurückgegriffen werden, die die fachliche Basis bereitstellen. Im vorliegenden Fall wurde zusätzliche eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) veranlasst.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden i.d.R. auch Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (‚Monitoring’) der Bauleitplanung entwickelt. Sie dienen dazu, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

5.2. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der Vorhabenträger, der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, beabsichtigt in der Gemarkung Rottmar auf dem Gelände seiner dortigen Trinkwassergewinnungsanlage zur energetischen Ertüchtigung des Betriebs eine Photovoltaikanlage auf bestehenden Bracheflächen zu errichten.
Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens geschaffen werden.
Das Gelände ist über die Föritzer Straße gut erschlossen und an die erforderlichen Medien bereits angeschlossen.
Die vorhandenen Waldflächen im Plangebiet bleiben erhalten.

5.3. Darstellung der in Fachplanungen und Gesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Plangebiet

5.3.1. Regionalplan

Der Bereich um die TWA Rottmar ist im Regionalplan Südwestthüringen (i.d.F. v. 30.7.2012) als FS 115 „Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Föritzgrund“ ausgewiesen.
Die TWA mit seinen Freiflächen ist davon ausgenommen.

5.3.2. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Sonneberg und der Gemeinden Föritz, Mengersgereuth-Hämmern sowie Neuhaus-Schierschnitz (1996) weist das Plangebiet noch als bestehende Ackerfläche aus.
Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone (WSZ) II.
Für die nördlich angrenzenden Forstflächen („überwiegend naturferne Nadelholzforsten“) wird die Umwandlung in naturnahe Laub- und Mischwälder empfohlen.

5.3.3. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Föritztal hat noch keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan.

5.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Für das Vorhaben wurde eine SAP erarbeitet, deren Ergebnisse in die Umweltprüfung eingeflossen sind und hier und an anderen Stellen des Umweltberichts gewürdigt werden.

Entsprechend den Anforderungen des BauGB sind alle von der Planung betroffenen Umweltbelange zu untersuchen und in den Abwägungsprozess einzustellen. In Orientierung der Umweltprüfung an den unter § 1 (6) BauGB Nr. 7, Buchstaben a bis i aufgeführten Katalog der relevanten Umweltbelange wurden diese anhand der nachstehenden tabellarischen Auflistung zunächst grob "abgearbeitet" (linke Spalte = Gesetzestext, rechte Spalte = Bemerkungen).

Gem. § 1 Abs. 6 BauGB: **Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ....** **7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ...**	**Bemerkungen:**
a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	**Es werden nur geringfügige Veränderungen gegenüber dem Bestand durch die Planung vorbereitet.**
b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	**FFH-Gebiet „Föritzgrund“ befindet sich im Näherungsbereich des Plangebiets, wird durch das geplante Vorhaben aber nicht beeinträchtigt.**
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	**keine**
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	**keine**
e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern erforderlich	**keine**
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	**keine Einschränkungen**
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	**Keine; der Landschaftsplan weist die Fläche noch als Acker aus**
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte	**keine**

nicht überschritten werden	
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, bestehende Vorbelastungen nehmen…	**bestehende Vorbelastungen nehmen nicht zu**

5.4.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.4.1.1. Flora und Fauna

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemarkung Rottmar. Das Flurstück, auf dem seit Mitte der 1990er Jahre Trinkwasser für das Verbandsgebiet gefördert wird, wurde bis vor dieser Zeit ackerbaulich genutzt. Die Fläche war und wird auch jetzt noch von Forst- und Feldgehölzflächen umgeben.
Nach Aufgabe der Landwirtschaft haben sich natürliche Waldrandstadien zu den umgebenden Forstflächen gebildet. Der zentrale Innenraum der Freifläche ist aber weiterhin eine Offenlandbrachefläche mit extensiver Pflege. Es hat sich ein krautreicher, tlw. auch verfilzter mesotropher Wiesencharakter eingestellt.
Die potentiell natürliche Vegetation im Plangebiet wäre der bodensaure Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.
Der Offenlandbereich mit seinen Randgehölzen ist Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Fledermäuse und zahlreiche Insektenarten.

Im Zuge des geplanten Vorhabens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt („SAP unter besonderer Berücksichtigung der FFH-Arten im FFH-Gebiet 121 Föritzgrund“, Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt Cornelia Schuster, Gotha, 04/2022). Aus der Artengruppe der Vögel sind Boden- und Heckenbrüter betroffen, für die Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Das Gelände wird darüber hinaus von Vögeln und Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt. Dieses wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.4.1.2. Boden

Am Rande der Föritzaue und den angrenzenden Terrassenstufen eiszeitlicher Ablagerungen gelegen, haben sich vornehmlich lehmige bis sandige Braunerden und podsolige Braunerden entwickelt. Die vormalige Ackernutzung belegt, dass die Böden landwirtschaftlich gut genutzt werden konnten.

Mit dem geplanten Vorhaben wird die Bodenstruktur nicht verändert.

5.4.1.2. Wasser

Südlich und außerhalb des Plangebiets, getrennt durch die Föritzer Straße, fließt die Föritz in einem kleinen Auenwaldstreifen. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein aufgelassener Teich, der aufgrund der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Biotop geschützt ist.

Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf vorhandene Gewässer.
Die vorhandenen Trinkwasserbrunnen fördern Grundwasser aus den geklüfteten Sandsteinen des Kluft-/Poren-Grundwasserleiters Mittlerer Buntsandstein. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weist die eher ungünstige Kategorie 2 mit Sickerwasserverweilzeiten von mehreren Monaten bis drei Jahren auf. Im südlichen Bereich des Plangebiets wird sogar die ungünstigste Schutzwirkung (Kategorie 1) ausgewiesen, in der die Sickerwasserverweilzeit nur wenige Tage bis zu etwa einem Jahr beträgt.
Mit der Errichtung von Solarmodulen, die auf Metallprofilen aufgeständert werden, wird punktuell nur in die oberen Bodenhorizonte eingegriffen. Hierzu finden keine Bodenbewegungen oder -abträge

statt. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf den vorhandenen Vegetationsflächen in die unteren Bodenschichten versickern können.
Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht anzunehmen, zumal die Grundwasserbildung nicht nur aus der Oberfläche des Plangebiets, sondern einem großen Einzugsgebiet erfolgt.

5.4.1.3. Klima

Das Plangebiet befindet sich in der kollinen Klimastufe an der Luvseite des Thüringer Schiefergebirges.Bei einer mittleren Jahreslufttemperatur von ca 7.5°C fallen ca. 750 mm Niederschlag/Jahr.

Das geplante Vorhaben hat keine klimatisch wirksame Relevanz.

5.4.1.4. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

5.4.1.5. Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist von Forst- und Feldgehölzflächen umgeben und hat damit bereits in der Bestandssituation keinen weitreichenden Einfluss auf das Landschaftsbild. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage hat keinen Einfluss auf eine negative Exposition.

5.4.1.6. Geschichte und Kultur

Bodenfunde oder Belege früherer Nutzungen sind derzeit nicht bekannt.

5.4.1.7. Schutzgebiete

Das Plangebiet ist als Trinkwasserschutzzone II ausgewiesen.
Im Näherungsbereich befinden sich das FFH-Gebiet „Föritzgrund“ (DE 5633-301, ThürNr. 121) sowie das Naturschutzgebiet „Föritzgrund“.

Die SAP konnte in Bezug auf die FFH-Arten im FFH-Gebiet keine Gefährdung feststellen, wenn die festgesetzten Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Eine Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben tangierten Arten und die betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und dadurch auch keine nachteilige Veränderung der Populationen zu erwarten sind. Alle Populationen der untersuchten Arten verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand.

5.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Unterlassung (Nichtdurchführung) der Planung

Durch die Errichtung von Photovoltaik-Modulen auf den Freiflächen der Trinkwasseranlage werden die bislang freiliegenden Wiesenflächen mit dem Sonnenlauf beschattet und sind nicht mehr direkt den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Das wird auf den überstellten Flächen zu kleinen Veränderungen in der Artenzusammensetzung führen. Bei einer Obertraufe von 1,63 m und einer Untertraufe von 0,80 m der flach geneigten Module verbleibt ausreichend Streulicht für die Erhaltung einer geschlossenen Vegetationsdecke. Pflanzen- und Blütenstände sind weiterhin für Insekten und Vögel erreichbar, und der Boden ist nach wie vor belebt.
Das Vorhaben hat somit nur eine geringe Auswirkung auf den Umweltzustand.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage und die Eigennutzung des gewonnenen Stroms daraus führt zu einer CO2-Ersparnis von 32%.

Da es sich bei dieser Planung um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, für das also ein konkretes Vorhaben der Anlass ist, ist eine Prognose zur Nichtdurchführung der Planung obsolet.

5.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.6.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat der Planungsträger gem. § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, d.h. insbesondere auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, in der Abwägung zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist nach § 21 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Es sind jedoch Vorkehrungen zur **Vermeidung** durchzuführen, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), nämlich:

Baumfällungen und Feldgehölzrodungen sind nur im Zeitraum vom 1.Oktober bis 28.Februar durchzuführen.

Zum Schutz am Boden brütender Vögel ist die Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen im Bereich aller Offenlandflächen in der Brutzeit (15.März bis Ende August) untersagt bzw. erst dann zulässig, wenn die entsprechenden Flächen von einem Ornithologen begangen und freigegeben wurden.

Die geplanten Modulflächen werden so angeordnet, dass eine breite Randzone verbleibt, in der sich das Offenlandbiotop weiter entwickeln kann. Damit wird der Eingriff **verringert, gemindert**.

Im Zuge der Eingriffsregelung in Thüringen ist i.d.R. eine Flächenbilanz aufzustellen, die den ‚Wertverlust‘ des durch die Planung erfolgten Eingriffs ermittelt.
Die „Bestandsanalyse mit Bestands- und Konflikt-/Grünordnungsplan (Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt Cornelia Schuster, Gotha, 04/2022) bewertet die Eingriffe und beschreibt Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden.
Aus der Bilanz ergibt sich eine Differenz von + 50.040 Wertpunkten. Die **Kompensation** kann innerhalb des Plangebiets erzielt werden.

Die derzeit ungenutzten, vor 25 Jahren angelegten Wiesenbereiche sind stark verbracht und verfilzt und gleichzeitig noch relativ jung. Es hat sich noch keine besonders hohe Artenvielfalt entwickelt. Durch die Verbrachung nahmen Land-Reitgras und der Neophyt Kanadische Goldrute immer größere Anteile ein. Lediglich die Feuchtstellen, in denen allerdings die Knäuel-Binse dominiert, sind noch etwas offener und artenreicher.

Der Wertverlust der Krautfluren durch die Überschirmung des Bodens mit den Photovoltaik-Modulen soll durch die Aufwertung der Offenlandbereiche zwischen Photovoltaikanlage und dem Wald ausgeglichen werden.
Diese Fläche wird einer dauerhaften Pflege (einmalige Mahd/Jahr, Entfernung des Mähgutes) zugeführt, um mesophile Blütenpflanzen zu fördern und Brachezeiger und hochwüchsige Gräser zu unterdrücken. Einzelne Sträucher, Obstbäume und die Hecke zur Straße bleiben erhalten. Neben kleineren Stein- und Holzhaufen tragen sie zur Strukturvielfalt bei.
Ziel ist die Schaffung einer blüten- und artenreichen Offenlandfläche innerhalb des umgebenden Waldes, die verschiedenen Bodenbrütern, Kriechtieren und Insekten als Lebensraum dienen kann.

5.6.2. Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Unvermeidbar sind die mit der Aufstellung der Solarmodule teilweise einhergehenden Verschattungen.

5.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Föritztal hat noch keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan, aus dem sich die hier dargestellte Entwicklung ableiten lässt.

Die geplante Entwicklung vollzieht sich jedoch auf einer bereits zur Trinkwasserförderung ausgewiesenen und genutzten Fläche und soll diese energetisch nur autonomer und wirtschaftlicher machen.

5.8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein Monitoring wird vor Baubeginn empfohlen, um sicherzustellen, dass keine geschützten Tierarten beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutsaison (15.März bis Ende August) stattfinden sollte. In diesem Fall muss durch einen Ornithologen die Eingriffsfläche begangen und freigegeben werden.

5.9. Ergebnis der Umweltprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Trinkwassergewinnungsanlage Rottmar geschaffen.

Der Standort ist mit seiner direkten Lage an der Föritzer Straße bereits erschlossen.

Die Solarmodule werden die jetzt der Sonne exponierten Wiesenareale teilweise verschatten.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe können durch Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen jedoch im Plangebiet kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Naturumfeldes – insbesondere des benachbarten FFH-Gebiets „Föritzgrund“ und des Naturschutzgebietes „Föritzgrund“ werden nach eingehender Betrachtung in der SAP jedoch nicht gesehen.